

19. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Weiterentwicklung der Berliner Kinder- und Jugendhilfe – Drs. 19/3235

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage auf der Drucksache 19/3235 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„1a) Leistungen können unter Beachtung der jeweiligen Vorgaben des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie der jeweiligen Bedarfslage der Leistungsberechtigten auch als Gruppenangebot für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam entwickelt und angeboten werden, soweit diese Angebotsform geeignet ist, den im Einzelfall festgestellten Unterstützungsbedarf zu decken und den Zielen der Leistung entspricht.“

Begründung

Eine Änderung des § 3 Abs. 1a in der Senatsvorlage zum AG KJHG ist notwendig, da die bisherige Formulierung mit den Worten „grundsätzlich“ und „sollen“ zu einer spürbaren Verschiebung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses führen würde. Das Gruppenangebot würde faktisch zum Regelfall, während individuelle Maßnahmen nur noch in begründeten Einzelfällen eröffnet werden. Damit würden die Rechte der Leistungsberechtigten und die am individuellen Bedarf ausgerichtete Hilfestellung nach SGB VIII deutlich eingeschränkt.

Gruppenangebote sind eine sinnvolle und häufig sehr wirksame Hilfeform, insbesondere wenn junge Menschen Unterstützung bei sozialer Teilhabe, Interaktion und Beziehungsgestaltung benötigen. Entscheidend ist jedoch, dass sich § 3 Abs. 1a nicht auf

einzelne, spezifische Konstellationen beschränkt, sondern auf sämtliche Hilfearten des SGB VIII bezieht. Genau daraus ergibt sich die Problematik.

Die in diesem Änderungsantrag vorgeschlagene Überarbeitung von § 3 Abs. 1a ist erforderlich, damit der Vorrang der individuellen Bedarfsdeckung bestehen bleibt und die Wahl geeigneter Hilfeformen sowie die Rechte der Leistungsberechtigten rechtssicher gewahrt bleiben.

Berlin, den 30. Juni 2026

Jarasch Graf Burkert-Eulitz
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Drs. 19/3235	Änderungsantrag
AG KJHG	AG KJHG
§ 3 Grundsätze der Organisation und Gestaltung von Leistungen	§ 3 Grundsätze der Organisation und Gestaltung von Leistungen
<u>(1a) Leistungen sollen unter Beachtung der jeweiligen Vorgaben des Achten Buches Sozialgesetzbuch und der jeweiligen Bedarfslage der Leistungsempfänger grundsätzlich auch als Gruppenangebot für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam entwickelt und angeboten werden.</u>	(1a) Leistungen sollen sollen <u>können</u> unter Beachtung der jeweiligen Vorgaben des Achten Buches Sozialgesetzbuch und <u>sowie</u> der jeweiligen Bedarfslage der Leistungsempfänger <u>berechtigten</u> grundsätzlich auch als Gruppenangebot für mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam entwickelt und angeboten werden, <u>soweit diese Angebotsform geeignet ist, den im Einzelfall festgestellten Unterstützungsbedarf zu decken und den Zielen der Leistung entspricht.</u>